



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.11.2025

Ltg.-116-1/B-8-2023

Beilagen

GS4-GES-14/158-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. LL.M. Gregor
Riess

16578

11. November 2025

Betreff

Resolution betreffend „Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution „Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes“ des Landtages von Niederösterreich vom 21. September 2023, Ltg.-116/B-8-2023, hat die NÖ Landesregierung „Punkt 3) (2. Satz) wirtschaftsfeindlichen Vorschlägen wie der 32 Stunden Woche bei vollem Lohnausgleich eine klare Absage zu erteilen“ und Punkt „5) (1. Satz) Pensionistinnen und Pensionisten, die bereit sind, weiterhin zu arbeiten, von der Zahlung des Pensionsversicherungsbeitrages zu befreien“ dieses Beschlusses der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und das Ersuchen an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, gerichtet, sie möge alle erforderlichen Schritte im Sinne des angeführten Landtagsbeschlusses veranlassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nahm wie folgt Stellung:

„Seitens des Bundeskanzleramtes wurde der von Ihnen an den Herrn Bundeskanzler übermittelte Beschluss des Niederösterreichischen Landtags betreffend "Maßnahmen

zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes" an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) weitergeleitet, das zu den zum Beschluss erhobenen Forderungen der gegenständlichen Resolution im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs Folgendes mitteilen kann:

Ad 3)

Die gesetzliche Normalarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz beträgt derzeit 40 Wochenstunden und gilt seit dem Jahr 1975. Seither sind Verkürzungen der Wochenarbeitszeit lediglich auf Ebene der Kollektivverträge erfolgt. Auch ist dazu festzuhalten, dass eine Verkürzung der gesetzlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit ausschließlich im Einvernehmen mit den Sozialpartnern erfolgen kann.“

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nahm wie folgt Stellung:

„Mit Schreiben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. April 2024 wurde dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 21. September 2023 betreffend „Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts“ mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den Forderungen unter den Punkten 3. („keine weiteren substanzbezogenen Steuern einzuführen und wirtschaftsfeindlichen Vorschlägen wie der 32 Stunden Woche bei vollem Lohnausgleich eine klare Absage zu erteilen“) und 5. („Pensionistinnen und Pensionisten, die bereit sind, weiterhin zu arbeiten, von der Zahlung des Pensionsversicherungsbeitrags zu befreien und eine generelle Lohnnebenkostensenkung bei Pensionisten durchzuführen“) übermittelt.

Anzumerken ist, dass die unter Punkt 3. angeregten Maßnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen, weshalb hierzu keine inhaltliche Stellungnahme ergeht.

Zu Punkt 5. ist auszuführen, dass mit der Einführung der Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen (vgl. § 54b ASVG, § 27g GSvg und § 24g BSVG) durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2023 – SRÄG 2023, BGBl. I Nr. 189/2023, bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, finanziell zu

entlasten. Konkret übernimmt der Bund seit 01.01.2024 für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, die auf die Versicherten entfallenden Beiträge zur Pensionsversicherung bis zum Ausmaß von 10,25 % der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (EUR 1.036,88; Wert 2024). Das entspricht einer Entlastung von bis zu EUR 106,28 pro Monat (Wert 2024).

Die Beitragsübernahme durch den Bund ist vorerst auf zwei Jahre befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat bis zum 31. März 2025 eine Evaluierung der geschilderten Regelung vorzunehmen. Im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung bzw. Erweiterung dieser Entlastungsmaßnahme für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen bleibt das Ergebnis der Evaluierung abzuwarten.“

Die NÖ Landesregierung beeht sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Prischl
Landesrätin